

Bankbilanzen verstehen und einsetzen

Vorwort

▷ Die diversen Gesetzesgrundlagen, Verlautbarungen, Rechtsauslegungen usw. zum Jahresabschluss eines Kreditinstituts bilden ein Dickicht aus Anforderungen und Darstellungspflichten, die für Jahresabschlussleser, die sich nicht täglich mit der Materie befassen, oftmals nur schwer zu verstehen sind.

Dieses Buch gibt dem Leser einen praxisorientierten Überblick zu den wesentlichen Rechnungslegungspraktiken der Kreditinstitute. Den Bankvorständen werden grundlegende Möglichkeiten der Bilanzpolitik aufgezeigt. Mitgliedern von Aufsichtsorganen werden Sachverhalte dargelegt, zu denen sich ein Nachfragen und ein kritisches Befassen lohnen.

Adressaten dieses Buchs sind – je nach Vorbildung und Kenntnisstand – neben Aufsichts- und Verwaltungsräten Sparkassen- und Bankvorstände, insbesondere wenn sie neu im Vorstandsamt sind oder sich ggf. erstmals näher mit der Rechnungslegung ihres Kreditinstituts befassen wollen. Gleichzeitig richtet sich das

Buch an die interessierte Öffentlichkeit inkl. interessierte Kunden sowie Studenten und Bank-/Sparkassenmitarbeiter, die sich zu der hier fokussierten Thematik einen praxisorientierten Überblick verschaffen möchten.

Auf Basis der Darstellung der Bedeutung des Jahresabschlusses und der einschlägigen rechtlichen Vorgaben erläutert dieses Buch sukzessive anhand eines durchgängigen Praxisbeispiels einer Sparkassengründung die wesentlichen Zusammenhänge rund um den Jahresabschluss. Wesentliche theoretische Grundlagen werden dabei anschaulich vermittelt und bilanzpolitische Gestaltungspielräume aufgezeigt.

Ihnen als Leser wünschen wir eine interessante Lektüre. Über Ihre Anregungen, Verbesserung- und Erweiterungsvorschläge zu diesem Buch sowie eigene Erfahrungen zu diesem zentralen Thema freuen sich sowohl die Autoren als auch der Verlag.

Idstein/Bad Fredeburg im Januar 2017

Klaus Denter

Dr. Stefan Eckhardt

A. Bedeutung des Jahresabschlusses

Nach § 242 Abs. 1 bis 3 HGB hat jeder Kaufmann, und damit auch jedes Kreditinstitut, einen Jahresabschluss zu erstellen, der das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung des Kreditinstituts abbildet. Dabei stellt das HGB den sogenannten Gläubigerschutzgedanken (vgl. Kapitel B.I.2., „Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“) in den Vordergrund. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Ergänzt wird der Jahresabschluss durch den Lagebericht nach § 289 HGB.

Der Jahresabschluss erfüllt eine Vielzahl von Funktionen, die nachstehend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, erläutert werden.

I. Dokumentationsfunktion

Der Jahresabschluss wird auf Basis der laufenden Buchführung erstellt, in der fortlaufend die einzelnen Geschäftsvorfälle, d. h. sowohl Finanzströme als auch Realgüterströme, zu erfassen sind. Der Jahresabschluss und die Buchführung dienen der Dokumentation der wirtschaftlichen Betätigung des Kreditinstituts und können beispielsweise im Falle von Rechtsstreitigkeiten wichtige Beweismittel sein.

Es werden das vorhandene Vermögen und Kapital zum Bilanzstichtag sowie die Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres dargestellt. Um die Beweiskraft der Buchführung bzw. des Jahresabschlusses sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass nachträgliche Veränderungen nicht möglich bzw. nur möglich sind, wenn die Veränderungen begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

II. Informationsbereitstellung

1. Für das Management

Jeder Kaufmann, und folglich auch jedes Kreditinstitut, hat ein Interesse daran, in regelmäßigen Abständen Informationen über den Erfolg oder Misserfolg seiner Geschäftstätigkeit zu erhalten. Dieses Interesse resultiert z. B. daraus, dass bei einem fortdauernden Misserfolg auch Überlegungen zur strategischen Ausrichtung anzustellen sind. Würde das Kreditinstitut keine Informationen über den Erfolg seiner Geschäftstätigkeit besitzen, würden dem Management die entscheidenden Informationen fehlen, um Entscheidungen im Sinne einer positiven Entwicklung des Kreditinstituts zu treffen. Da sich die gesamte Geschäftstätigkeit im Jahresabschluss niederschlägt, ist der Jahresabschluss ein wichtiges Instrument zur Erfolgsmessung für ein Kreditinstitut. Selbstverständlich erhält das Management auch unterjährig fortlaufend Informationen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Kreditinstituts. Nicht zuletzt aufgrund der Pflicht den Jahresabschluss prüfen zu lassen, haben die Jahresabschlusszahlen jedoch eine besondere Qualität.

2. Für das Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsleitung des Instituts zu überwachen. Hierfür sind fundierte Informationen über die Entwicklung des Instituts unerlässlich. Regelmäßig sind auf der Basis der bereitgestellten Informationen Entscheidungen z. B. hinsichtlich der Ausschüttungen oder Besetzung bzw. Entlohnung der obersten Managementebene zu treffen. Hierfür ist der Jahresabschluss eine wichtige Entscheidungsgrundlage,

der insbesondere auch im Zeitvergleich Auskunft über die Entwicklung des Kreditinstituts gibt. Besondere Bedeutung erhält der Jahresabschluss auch dadurch, dass der Jahresabschluss einer Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterliegt und das Aufsichtsorgan somit eine höhere Sicherheit bzgl. der Richtigkeit der Informationen erhält, als dies beispielsweise bei ausschließlich unterjährig Informationen durch das Management der Fall wäre.

Zudem können Mitarbeiter über die Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan des Kreditinstituts Einfluss auf die strategische Ausrichtung nehmen, um so zum wirtschaftlichen Erfolg ihres Arbeitgebers beizutragen.

3. Für die Aufsichtsbehörden

Kreditinstitute unterliegen einer Aufsicht, die für die meisten deutschen Kreditinstitute durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank wahrgenommen wird. Für sogenannte signifikante Institute (grundsätzlich bei einer Bilanzsumme ab 30 Mrd. EUR) fungiert seit November 2014 die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde. Sparkassen unterliegen als öffentlich-rechtliche Institute neben der Aufsicht durch die BaFin bzw. Deutsche Bundesbank oder die EZB darüber hinaus noch der Aufsicht durch die sogenannten Sparkassenaufsichtsbehörden, die Sache der einzelnen Bundesländer sind und eine reine Rechtsaufsicht darstellen. In Hessen fungiert beispielsweise das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde.

Um ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können, sind die genannten Institutionen darauf

angewiesen, Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation der Kreditinstitute zu erhalten. Neben den diversen von den Instituten regelmäßig auch unterjährig abzugebenden Meldungen sind der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ein wesentliches Instrument für die Bankenaufsicht. Gerade der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss hat hierbei eine hohe Bedeutung, da die Bankenaufsichtsbehörden hierdurch Informationen zu dem und Beurteilungen über das Kreditinstitut erhalten, die von einem unabhängigen Dritten stammen.

4. Für sonstige Dritte

Auch sonstige Außenstehende haben Interesse daran, Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Kreditinstituts zu erhalten. Zu nennen sind hier insbesondere Kontrahenten (Geschäftspartner) des Kreditinstituts und seine Arbeitnehmer. Die Kontrahenten (Kunden und andere Kreditinstitute) haben ein Interesse daran zu erfahren, ob ihre dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Gelder sicher angelegt sind, bzw. das Kreditinstitut in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auch Mitarbeiter des Kreditinstituts haben ein Interesse daran, Informationen zur Entwicklung ihres Arbeitgebers zu erhalten. Die Gründe für dieses Interesse können vielfältig sein. So sind z. B. oftmals variable Vergütungsbestandteile an das Jahresergebnis geknüpft. Insbesondere der Lagebericht ist auch für Mitarbeiter des Kreditinstituts von Bedeutung, da er in komprimierter Form einen Überblick über die Lage und Risikosituation des Instituts gibt und zugleich eine Prognose des Vorstands enthält, wie sich das Institut in der näheren Zukunft entwickeln wird.

III. Ausschüttungsbemessungsfunktion

Anteilseigner eines Kreditinstituts bzw. bei Volksbanken die Mitglieder und bei Sparkassen der Träger führen die wirtschaftliche Betätigung über ein Kreditinstitut u. a. deshalb durch, weil sie sich einen wirtschaftlichen Erfolg, der sich u. a. in Form von Gewinnausschüttungen zeigt, versprechen. Für die Frage der Gewinnausschüttung gibt es diverse gesetzliche, satzungsrechtliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen. Grundlage für die Gewinnausschüttung ist grundsätzlich der Jahresabschluss. So führt z. B. § 16 Abs. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes Folgendes aus: „Der im Jahresabschluss ausgewiesene und um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Abführungen an den Träger erfolgen.“

IV. Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsprinzip)

Der handelsrechtliche Jahresabschluss bildet in Deutschland seit jeher grundsätzlich die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung. Dieser als Maßgeblichkeitsprinzip bezeichnete Grundsatz ist in § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes kodifiziert. Danach sind die nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werte auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend, sofern nicht eigenständige steuerliche Regelungen bestehen, aufgrund derer andere Wertansätze zu wählen sind oder im Rahmen eines Wahlrechts angesetzt werden dürfen. Aufgrund diverser gesetzlicher Änderung, z. B. durch das Steuerentlastungsgesetz

1999/2000/2002 und das sogenannte Bilanzrechtmodernisierungsgesetz im Jahr 2009, haben sich die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zunehmend voneinander entfernt, wodurch der ursprüngliche Vereinfachungsgedanke, nämlich ein einheitliches Zahlenwerk für die handelsrechtliche und steuerliche Gewinnermittlung zu erstellen (sogenannte Einheitsbilanz), zunehmend ausgehöhlt wurde.

Heutzutage ist es im Ergebnis eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss einen steuerlichen Gewinn abzuleiten. Verstärkt gehen auch Kreditinstitute daher dazu über, neben dem Jahresabschluss nach HGB einen eigenständigen Abschluss für steuerliche Zwecke zu erstellen (sogenannte Steuerbilanz).

Schon dieser grobe Überblick zeigt deutlich die immense Bedeutung des Jahresabschlusses für ein Kreditinstitut hinsichtlich Außenwirkung und Besteuerung. Verbunden damit ist der sensible Bereich der Ausnutzung der vorhandenen bilanziellen Spielräume. „Aktive Bilanzpolitik“ im Rahmen der handelsrechtlichen Möglichkeiten und Ermessensspielräume, auch über mehrere Geschäftsjahre hinweg, ist für jeden Vorstand eines Kreditinstituts ein wichtiges Betätigungsfeld. Der Leser des Jahresabschlusses und des Lageberichts muss sich dieser Tatsache bewusst sein und sollte den Jahresabschluss und den Lagebericht stets als Ganzes betrachten und lesen.

Exkurs: Die Bedeutung der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die bisherigen Ausführungen basieren auf einem Jahresabschluss der auf der Grundlage

des HGB aufgestellt wurde. Daneben gewinnen die IFRS zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2000 hatte die EU-Kommission ihre Rechnungslegungsstrategie verabschiedet, die eine verbesserte Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen innerhalb der EU zum Ziel hatte. Ausfluss der Rechnungslegungsstrategie war die Verordnung (EG) Nr.1606/2002 vom 19. Juli 2002 (sogenannte IAS-Verordnung), nach der die Anwendung der IFRS für kapitalmarktorientierte Kreditinstitute (zur Kapitalmarktorientierung vgl. die Ausführungen im Praktikerlexikon), die einen Konzernabschluss erstellen müssen, relevant ist. Als Konzern bezeichnet man mehrere Unternehmen, die i. d. R. durch Mehrheitsbeteiligungen derart verbunden sind, dass sie wirtschaftlich als Einheit zu sehen sind. In einem Konzernabschluss werden diese Unternehmen zusammengefasst und es wird die Fiktion geschaffen, dass es sich um ein einziges Unternehmen handelt. Volksbanken und Sparkassen sind hiervon regelmäßig nicht betroffen, da sie i. d. R. weder kapitalmarktorientiert sind noch einen Konzernabschluss erstellen müssen. Im Zuge der voranschreitenden Europäisierung des Rechts für Kreditinstitute (Stichwort: „Bankenunion“) ist nach Ansicht der Autoren jedoch zu erwarten, dass der Kreis der IFRS-Anwender sukzessive ausgeweitet werden wird. Aber auch ohne eine Ausweitung der verpflichtenden Anwendung der IFRS nimmt deren Bedeutung

stetig zu. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass einerseits die handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen den internationalen angenähert wurden (insbesondere durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2009) und bei Auslegungsfragen der handelsrechtlichen Normen die IFRS als Hilfe herangezogen werden.

Konzernabschlüsse, die nach den IFRS aufgestellt werden, sollen primär Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns liefern. Der im HGB im Vordergrund stehende Gläubigerschutz und das damit im Zusammenhang stehende Vorsichtsprinzip spielen bei der IFRS-Bilanzierung dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Nach IFRS ist die sogenannte „fair presentation“ der oberste Bilanzierungsgrundsatz. Entscheidend ist danach, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergibt. Nach § 264 Abs. 2 HGB gilt dieser Grundsatz zwar auch im deutschen Bilanzrecht, er wird jedoch durch die handelsrechtliche Ausprägung des Vorsichtsprinzips erheblich eingeschränkt. Auch für die steuerliche Gewinnermittlung sind IFRS-Abschlüsse ohne Bedeutung; als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung gilt stets der nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Jahresabschluss.

B. Jahresabschlüsse verstehen

I. Rechtliche Vorgaben und Aufbau

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen für den Jahresabschluss eines Kreditinstituts und weitere wesentliche Grundlagen, die für das Verständnis der sich anschließenden Kapitel von Bedeutung sind, erläutert.

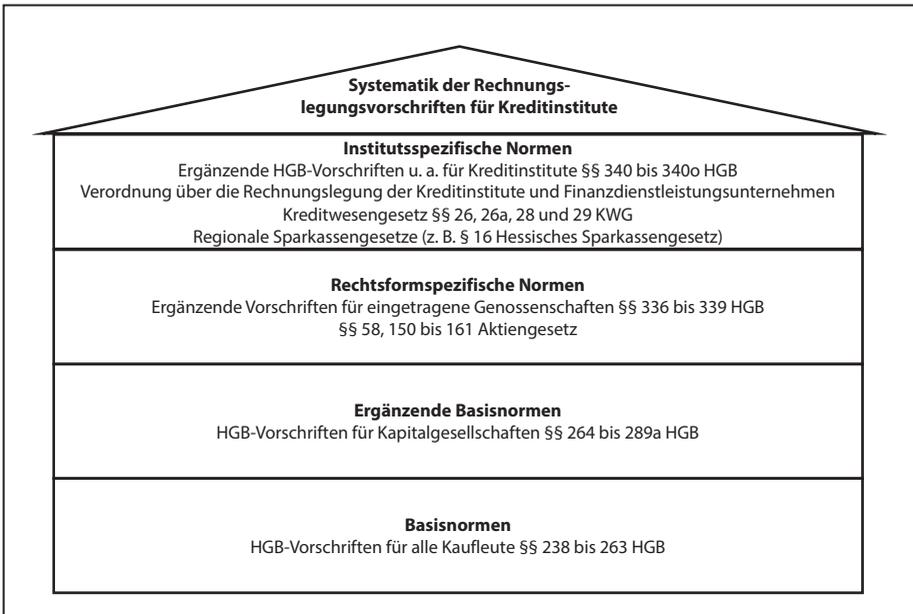
1. Rechtliche Grundlagen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Um der besonderen Bedeutung der Kreditwirtschaft in einer Volkswirtschaft Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein komplexes Normengeflecht für die Bilanzierung und Bewertung bei Kreditinstituten erschaffen.

Die Abbildung 1 gibt einen ersten systematischen Überblick über die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Die Vielfalt der zu beachtenden Normen stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter, die mit der Erstellung des Jahresabschlusses befasst sind. Im Folgenden werden die einzelnen Stufen des Normengeflechts erläutert. Da Kreditinstitute die Kaufmannseigenschaft besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 KWG i. V. m. § 1 Abs. 2 HGB) gelten für sie die sogenannten Basisnormen des HGB, die sich in den §§ 238 bis 263 HGB finden. Diese Normen regeln die Pflicht zum Erstellen eines Jahresabschlusses und machen insbesondere Vorgaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Daneben sind auch die sogenannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, auf die im Kapitel B.I.2. detailliert ein-

Abbildung 1: Die Systematik der Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute



gegangen wird, teilweise in diesem Abschnitt des HGB kodifiziert.

§ 340a Abs. 1 HGB bestimmt, dass Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf ihren Jahresabschluss anzuwenden haben (ergänzende Basisnormen), sofern die §§ 340 bis 340o HGB nicht abweichende Regelungen enthalten. Diese Vorgabe, dass stets die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind, führt dazu, dass die Erleichterungen für die Bilanzierung und Bewertung bei kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften für Kreditinstitute nicht genutzt werden können. Außerdem ist dort festgelegt, dass Kreditinstitute einen Lagebericht ebenfalls nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen haben.

Gleichzeitig wird in § 340a Abs. 2 Satz 1 HGB festgelegt, dass bestimmte HGB-Basisnormen bzw. ergänzende HGB-Basisnormen für Kreditinstitute nicht anzuwenden sind, da den Besonderheiten des Geschäftszweigs Rechnung getragen werden muss. Dies ist erforderlich, da die HGB-Basisnormen und die ergänzenden HGB-Basisnormen grundsätzlich branchenunabhängig sind und insbesondere Industrie- und Handelsunternehmen berücksichtigen, bei denen die Produktions- bzw. Umsatzsphäre dominiert, während bei Kreditinstituten die finanzielle Sphäre von überragender Bedeutung ist. Beispielsweise wird in § 340a Abs. 2 Satz 1 HGB festgelegt, dass § 277 Abs. 1 HGB, in dem die Definition der Umsatzerlöse enthalten ist, für Kreditinstitute nicht gilt.

In den §§ 340 bis 340o HGB sind Bilanzierungs- und Bewertungsnormen speziell für Kreditin-

stitute enthalten, welche die bereits dargestellten (ergänzenden) Basisnormen ersetzen bzw. ergänzen. Die Besonderheiten der Bankrechnungslegung sind neben den zuvor genannten HGB-Vorschriften auch in der „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen“ (RechKredV) festgelegt. Die RechKredV ersetzt gemäß § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB einzelne Normen des HGB, ergänzt diese und gibt zudem detaillierte Formblätter für die Bilanz und die GuV (vgl. Kapitel B.I.4.) vor.

Neben den für alle Kreditinstitute geltenden Vorschriften bestehen auch rechtsformspezifische Vorschriften. Beispielsweise sind hier die §§ 336 bis 339 HGB zu nennen, in denen spezielle Regelungen für eingetragene Genossenschaften enthalten sind, um den haftungsrechtlichen Besonderheiten – und damit dem Informations- und Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Genossen – Rechnung zu tragen. Diese Vorschriften gelten selbstverständlich auch für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass für die Bilanzierung von Kreditinstituten ein umfangreiches Normengeflecht zu beachten ist. Dies stellt sowohl den Ersteller des Jahresabschlusses, aber auch den Prüfer desselben und natürlich auch den Leser des Jahresabschlusses vor große Herausforderungen.

Bei der Beantwortung konkreter Fragen zur Rechnungslegung von Kreditinstituten ist das gesamte dargestellte Normengefüge zu berücksichtigen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob sich im Rahmen der (ergänzenden) Basisnormen Vorgaben zur Behandlung eines Sachverhalts finden. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob

die entsprechende Norm gemäß § 340a HGB ggf. für Kreditinstitute nicht anzuwenden ist oder sich aus den §§ 340 bis 340o HGB abweichende Vorgaben ergeben. In diesem Zusammenhang ist stets auch zu berücksichtigen, ob ggf. Normen der RechKredV zur Anwendung kommen müssen.

Nach § 340k Abs. 1 HGB haben Kreditinstitute unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht prüfen zu lassen. Die Prüfung ist spätestens am 31. Mai des auf den Bilanzstichtag (i. d. R. 31. Dezember) folgenden Geschäftsjahres abzuschließen. Der Jahresabschluss ist nach der Prüfung unverzüglich i. d. R. durch das Aufsichtsorgan festzustellen.

Für Genossenschaftsbanken bestimmt § 340k Abs. 2 HGB, dass die Prüfung von dem Prüfungsverband durchzuführen ist, dem das Kreditinstitut als Mitglied angehört. Somit haben Genossenschaftsbanken keine Möglichkeit ihren Abschlussprüfer selbst zu bestimmen, sondern sie unterliegen der Pflichtprüfung durch ihren Genossenschaftsverband.

Auch für Sparkassen bestehen besondere Regelungen zur Prüfung. § 340k Abs. 3 HGB sieht vor, dass die Prüfungen bei Sparkassen von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands durchgeführt werden dürfen. Im Gegensatz zur Prüfung von Genossenschaftsbanken ist mit der Regelung im HGB für Sparkassen noch kein Pflichtmandat für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände festgeschrieben. Die Landesgesetzgeber haben jedoch regelmäßig Vorschriften in Kraft gesetzt, die dazu führen, dass auch Sparkassen einer Pflichtprüfung durch die Prüfungsstelle ihrer regionalen Sparkassen- und Giroverbände unterliegen.

In Hessen sind entsprechende Regelungen beispielsweise in der von der Sparkassenaufsichtsbehörde erlassenen Mustersatzung für kommunale Sparkassen enthalten, die von den Sparkassen umzusetzen ist und von der nur mit Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde abgewichen werden darf.

Die Regelungen zu den Prüfungen bei Genossenschaftsbanken und Sparkassen werden oftmals auch als Prüfungsmonopol bezeichnet. Aus Sicht der Autoren ergeben sich hierdurch eine Reihe von Vorteilen. Insbesondere ist an dieser Stelle die hohe Unabhängigkeit der Genossenschaftsverbände und der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände zu nennen, da beide nicht um die Nichtberücksichtigung bei Folgeaufträgen fürchten müssen. Daneben können die Mitarbeiter der Prüfungseinrichtungen sehr zielgerichtet und intensiv für ihre Tätigkeit aus- und fortgebildet werden, wodurch ein besonders hohes Qualifikationsniveau sichergestellt werden kann.

Exkurs: Bedeutende Gesetze der letzten Jahre im Bereich des Handelsrechts

BilMoG

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) ist ein Artikelgesetz zur Reform des Bilanzrechts. Ziel des BilMoG war, die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch eine Annäherung an die Bilanzierungsregeln nach IFRS zu erhöhen. Neben Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben wurde eine Vielzahl von Anhangangaben neu geschaffen. Das Gesetz wurde am 28. Mai 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die Vorschriften waren

im Wesentlichen erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben.

BilRUG

Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das wie das BilMoG ein Artikelgesetz ist, wurden europarechtliche Vorgaben (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – Bilanzrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Es stellt nach dem BilMoG eine weitere umfangreiche Novellierung des HGB dar. Für die Rechnungslegung der Kreditinstitute hat das BilRUG insbesondere aufgrund diverser neuer Anhangangaben Bedeutung. Die neuen Vorschriften sind grundsätzlich für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind ein Kernbegriff der handelsrechtli-

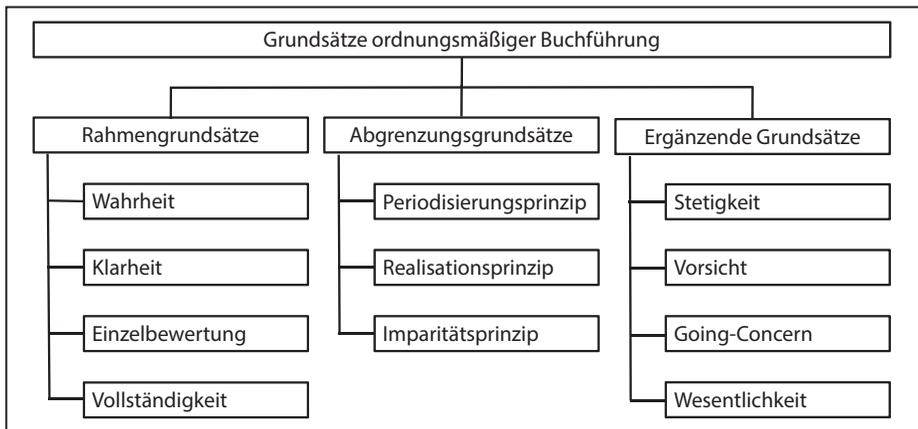
chen Rechnungslegung, ohne dass hierzu eine Legaldefinition existiert. Insofern gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die GoB abzugrenzen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die GoB nur teilweise im HGB kodifiziert sind. Im Folgenden wird der Versuch einer Systematisierung der GoB unternommen (vgl. Abbildung 2).

a) Grundsatz der Wahrheit

Der Grundsatz der Wahrheit kann in die beiden Grundsätze der Richtigkeit und der Willkürfreiheit unterteilt werden. Richtigkeit bedeutet, dass die relevanten gesetzlichen und außergesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Unter Willkür im Sinne des Grundsatzes der Willkürfreiheit versteht man, dass Ansatz und Bewertungsentscheidungen bewusst auf der Basis falscher Überlegungen getroffen werden.

Der Grundsatz der Wahrheit bedeutet nicht, dass der Jahresabschluss die wirtschaftliche Realität tatsächlich fehlerfrei abbildet. Dies liegt daran, dass Bilanzierung und Bewertung immer auch subjektive Elemente enthalten und die handels-

Abbildung 2: Systematisierung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung



rechtlichen Vorschriften die Darstellung der tatsächlichen Lage einschränken. Dennoch bieten der Jahresabschluss und der Lagebericht als Einheit sowie ein Mehrjahresvergleich die Möglichkeit einer Beurteilung der Lage des Kreditinstituts zum Bilanzstichtag.

b) Grundsatz der Klarheit

Der Grundsatz der Klarheit fordert, dass ein Jahresabschluss klar und übersichtlich sein muss. Bei Kreditinstituten wird dies durch die Formblätter der RechKredV für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung unterstützt. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass gleiche Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Abweichungen von bisherigen Vorgehensweisen sind im Anhang offenzulegen, damit dem Leser des Jahresabschlusses der Vergleich der Jahresabschlüsse im Zeitablauf ermöglicht wird.

c) Grundsatz der Vollständigkeit

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit müssen alle Informationen, die zum Erreichen der Zwecke des Jahresabschlusses relevant sind, berücksichtigt werden.

Um die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sicherzustellen, ist zu unterscheiden zwischen der sogenannten Werterhellung und der sogenannten Wertbegründung. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Der im Gesetz genannte Zeitpunkt „Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses“ ist dabei weit auszulegen und ist nicht so zu verstehen, dass der Werter-

hellungszeitraum mit der Unterschrift des Vorstands unter den Jahresabschluss endet. Demnach sind für den Jahresabschluss grundsätzlich die Verhältnisse am Abschlussstichtag entscheidend. Stichtagsbezogene Bewertung bedeutet, dass alle positiven und negativen Umstände, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten sind, auch bei erst späterem Bekanntwerden bei der Wertermittlung zu berücksichtigen sind.

Beispiel: Am 29. Dezember 2015 brennt ein Gebäude der Sparkasse ab. Dies erfährt die Sparkasse jedoch erst am 10. Februar 2016. Unabhängig vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Februar ist der entstandene Schaden im Jahresabschluss zu berücksichtigen, da er bereits vor dem Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2015, eingetreten ist (Wererhellung). Für den Fall, dass das Gebäude am 2. Januar 2016 abbrennt und der Sparkasse dies wiederum am 10. Februar 2016 bekannt wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, da das Gebäude zu diesem Stichtag noch nicht beschädigt war (Wertbegründung).

d) Einzelbewertungsgrundsatz

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Eine zusammengefasste Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden ist damit grundsätzlich nicht möglich.

Beispiel: Die Sparkasse kauft zwei Wertpapiere zum Kurs von 100 %. Am Jahresende notieren die Wertpapiere bei 95 % bzw. 105 %. Für ihren Jahresabschluss hat die Sparkasse nun jedes Wertpapier einer eigenständigen Bewertung nach den Vorgaben des HGB zu unterziehen, obwohl wirtschaftlich gesehen per saldo keine Wertveränderung stattgefunden hat.